

Leitlinie

zur Ausstellungsvergütung

für bildende Künstler:innen

in Baden-Württemberg

1 Glossar → S. 4

2 Aufgabe der Leitlinie → S. 6

3 Über diese Leitlinie → S. 7

4 Anwendung der Leitlinie → S. 9

5 Anhang → S. 16

6 Impressum → S. 18

Die Leitlinie bezieht sich auf folgende Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes:

§ 18 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- (1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.
- (2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.
- (3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotswort reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

→ **Ausstellungsvergütung**

Wird die Art der Vergütung genannt, durch die sichergestellt werden soll, dass Künstler:innen an den Erträgen der Ausstellung ihrer Werke beteiligt werden. Im Unterschied zu den Honoraren begleicht die Ausstellungsvergütung keine spezifische Leistung, sondern die Nutzung von Kunstwerken für Ausstellungen. Die Ausstellungsvergütung wird auf der vom Künstler / von der Künstlerin ausgestellten Rechnung getrennt aufgeführt.

→ **Mitwirkungsvergütung**

Wird die Art der Vergütung genannt, die zum Ausgleich von Dienstleistungen im Rahmen einer Ausstellung gezahlt wird. Dazu zählen Fahrt- und Transportkosten oder der Auf- und Abbau von Werken.

Darüber hinaus können Honorare etwa bei der Erstellung eines Kunstwerks für eine Ausstellung anfallen. Diese Leitlinie dient nicht zur Festlegung von Honoraren, was der Komplexität der Ermittlung und Festlegung von Honoraren geschuldet ist. Die Auflistung im Glossar dient der klaren Unterscheidung zwischen der Ausstellungsvergütung und den Honoraren.

→ **Honorar**

Als Honorar gilt die individuelle Vergütung für vereinbarte Leistungen bildender Künstler:innen, unabhängig der Kosten für die Produktion. Beispiel: Ein Kunstwerk wird speziell für eine Ausstellung entwickelt. Das Museum zahlt in Anerkennung der erbrachten und/oder zu erbringenden Leistung ein Honorar aus, das die Konzeption und Planung des Werks abdeckt. Die Kosten für die Produktion des Werks sind damit nicht gedeckt. Leistungen durch die Veranstaltenden, wie z.B. der Druck eines Ausstellungskataloges, Ankaufsgarantien und ähnliches, können das Honorar für die künstlerische Leistung mindern bzw. auf dieses angerechnet werden. Zusätzliche Leistungen durch Künstler:innen können das Honorar erhöhen. Bei allen hier genannten Beiträgen handelt es sich um Netto-Beträge.

→ **Produktionskosten**

Werden die Kosten genannt, welche bei der Fertigung oder Umsetzung der Arbeit entstehen. Bei einem Verkauf der Arbeit können die Produktionskosten verrechnet werden. Die Beteiligung der Institution an Produktionskosten ist individuelle Verhandlungssache.

2 Aufgabe der Leitlinie

Diese Leitlinie soll ein Werkzeug und Hilfsmittel für Künstler:innen zur Errechnung einer angemessenen Ausstellungsvergütung sein. Sie übernimmt damit die Aufgabe, Grundlage und Orientierungshilfe für individuelle Vertragsverhandlungen zwischen Ausstellungsveranstaltern und bildenden Künstler:innen zu sein.

3 Über diese Leitlinie

3.1 Anwendungsbereiche der Leitlinie

Die in den Text eingefügten Tabellen zeigen, wie die zu vergütende Summe zustande kommt. Diese Leitlinie geht davon aus, dass sie von professionell arbeitenden Künstler:innen verwendet wird. Diese Leitlinie beinhaltet Berechnungen sowohl für öffentliche, gemeinnützige Ausstellungsorte als auch für Ausstellungsorte, die nicht in erster Linie für Kunst vorgesehen sind (z. B. Kanzleien, Arzt-Praxen, etc.). An diesen Orten ist die Ausstellung von Kunst unter anderem ein Werbefaktor. Daher sind an diesen Orten, wo Kunst ein Werbefaktor ist, höhere Berechnungsgrundlagen in der Tabelle angesetzt.

Zu unterscheiden sind hierauf insbesondere:

- A) **1. öffentlich-rechtliche, gemeinnützige Einrichtungen, wie Museen, Landratsamt, etc.**
- 2. privat-rechtliche, gemeinnützige Einrichtungen, wie Kunstvereine und Stiftungen.**

Hier sind die Vergütungen entsprechend der Größe und Struktur der jeweiligen Einrichtung zu verhandeln (siehe Tabelle Seite 9).

- B) **Ausstellungen in Räumen nicht gemeinnütziger Einrichtungen, in denen Kunst in erster Linie zur Repräsentation oder Bewerbung des Ausstellungsortes bzw. des ausstellenden Unternehmens genutzt wird und nicht dem Zweck ihres Verkaufs dient.**

Hier ist die Anwendung der Leitlinie notwendig, um eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Vergütung für Leistungen im Rahmen einer Ausstellung zu erzielen. Dies ist vor allem bei Wirtschaftsunternehmen, Hotels, Restaurants, Kanzleien, Praxen etc. der Fall. Ein Honorar für künstlerische Leistungen ist daher unerlässlich, wo in der Regel keine ausreichenden Werkverkäufe erzielt werden können.

C) Ausnahmeregelung insbesondere für Galerien:

Ausnahmen für Honorare und Ausstellungsvergütung künstlerischer Leistungen:

- **Kommerzielle Galerien sind von der Ausstellungsvergütung befreit, da sie in der Regel im eigenen Interesse für einen professionellen und kontinuierlichen Verkauf von Kunstwerken Sorge tragen (Kunstvermarktung)**
- **selbstverwaltete Produzentengalerien, die gemeinnützig arbeiten.**

3.2 Ausstellungsvergütung bei fehlender Nennung im Ausstellungsvertrag und Schadenersatz

Wenn in Ausstellungsverträgen keine konkrete Ausstellungsvergütung für Leistungen bildender Künstler:innen vereinbart wurde, gilt die übliche Ausstellungsvergütung als vereinbart, die auf Grundlage dieser Leitlinie errechnet wird. Schließlich kann die Leitlinie auch zur Ermittlung von Schadenersatzansprüchen wegen des entgangenen Gewinns herangezogen werden, wenn Ausstellungsverträge kurzfristig, mindestens acht Wochen vor der geplanten Ausstellungseröffnung, aufgekündigt werden.

4

Anwendung der Leitlinie

4.1 Begriffserläuterungen

1. **„Ausstellungsvergütung“ für bildende Künstler:innen: Vergütungen, welche die ausstellenden Institutionen an Künstler:innen entrichten, um deren Werke für eine Ausstellung sowie für die damit verbundenen Veröffentlichungen nutzen zu können.**
2. **„Bereitstellungsentgelt“ als Kompensation für die Nichtverfügbarkeit des Werks während der Ausstellung.**
3. **Eine „Mitwirkungsvergütung“: Vergütung der Künstler:in für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausstellung (z.B. An- und Abtransport, Auf- und Abbau).**

4.2 Berechnung der Ausstellungsvergütung nach § 15 ff und § 31 UrhG inklusive des Bereitstellungsentgeltes

Das Nutzungsrecht an einem Kunstwerk oder einer künstlerischen Leistung muss den Institutionen nach § 18 UrhG und § 31 UrhG zuerst eingeräumt werden. Im Gegenzug wird den bildenden Künstler:innen eine angemessene Ausstellungsvergütung für deren Leistungen erbracht. Als Basis hierfür wird in dieser Leitlinie ein Grundwert von 200 € pro Woche angesetzt, multipliziert mit der Dauer der Ausstellung und einem Faktor, der sich an der Größe und Ausrichtung der veranstaltenden Institution bemisst.

Der Mindestbetrag für Ausstellungen an Orten, die nicht hauptsächlich zur Präsentation von Kunst genutzt werden, beträgt 400 €.

Hinweis: Diese Leitlinie zur Bestimmung einer Ausstellungsvergütung übernimmt die Aufgabe einer Orientierungshilfe für individuelle Vertragsverhandlungen zwischen Veranstalter:innen und Künstler:innen.



Berechnung der Ausstellungsvergütung

VERANSTALTENDE INSTITUTION	FAKTOR	4 WOCHEN	6 WOCHEN
Gemeinnützige und soziokulturelle Einrichtungen	0,2	≥ 160 € *	≥ 240 €
Öffentliche Bildungseinrichtungen	0,4	≥ 320 €	≥ 480 €
Kleine Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern	1	≥ 800 €	≥ 1.200 €
Museen mit einer Besucherzahl bis zu 10.000 pro Jahr	1	≥ 800 €	≥ 1.200 €
Mittlere Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Behörden	1,5	≥ 1.200 €	≥ 1.800 €
Große Unternehmen	2	≥ 1.600 €	≥ 2.400 €
Museen und Kunsthallen mit einer Besucherzahl von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr	1,5	≥ 1.200 €	≥ 1.800 €
Museen, Kunsthallen und Kulturhäuser mit einer Besucherzahl von 50.000 bis 100.000 pro Jahr	3	≥ 2.400 €	≥ 3.600 €
Staatliche Museen, internationale Ausstellungen in der Regie der BRD	3,5	≥ 2.800 €	≥ 4.200 €

Alle Angaben in dieser Leitlinie sind Nettoangaben. Um einen Inflationsausgleich herzustellen, werden die Tabellen regelmäßig aktualisiert und unter www.kuenstlerbund-bawue.de zu finden sein.

Berechnung der Mitwirkungsvergütung

DIENSTLEISTUNG	BESCHREIBUNG	STUNDENSATZ
Konzeption und Umsetzung	Konzeption und Umsetzung einer ortsspezifischen Arbeit / Ausstellung und ggf. Wartung	≥ 70 €
Installation	Aufbau und Abbau	≥ 50 €
Öffentlichkeitsarbeit	Werbung, Presse und Korrespondenz für die öffentliche Wahrnehmung	≥ 50 €
Transport	Durchführung des Transportes. Sonstige Transportkosten wie Fahrzeugmiete oder Kosten externer Transportunternehmer werden vom Veranstalter übernommen	≥ 30 €
Fahrtkosten	Unabhängig von Transportkosten	0,3 € / km



Für die Ermittlung des Grundbetrags von 200 € orientierten wir uns an der „Berechnung Ausstellungshonorar“ von Ver.di aus dem Jahr 2005. Im Unterschied zu Ver.di bezieht diese Leitlinie den Faktor „Region“ nicht mit ein und vereinfacht die Ermittlung des Grundbetrags durch die Pauschale von 200 €. Ver.di leitet den Grundbetrag vom Versicherungswert der ausgestellten Arbeit ab, wodurch für teurere Arbeiten höherer Ausstellungsvergütungen anfallen. Dies ist jedoch unter anderem deshalb unzweckmäßig, da insbesondere digitale Kunst und Performance-Kunst wenig Bemessungsspielraum für Versicherungswerte bieten. Für gewöhnlich betrifft hier der Versicherungswert lediglich die technische Ausstattung. Der reine materielle Wert eines künstlerischen Werks ist daher unerheblich für eine Ausstellungsvergütung.



4.3 Gruppenausstellung mit drei und mehr Teilnehmenden

Bei Gruppenausstellungen können die Faktoren der Tabelle als Richtwerte dienen, unter Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden Künstler:innen. Grundsätzlich ist eine Ausstattungsvergütung von mindestens 75 € je Teilnehmer*in anzustreben. Die Berechnung der Mitwirkungsvergütung der einzelnen Künstler:innen bleibt unverändert.

4.4 Performances und weitere künstlerische Beiträge nach § 19 UrhG und § 31 UrhG

Gewisse künstlerische Leistungen erfordern eine selbstständige Auflistung der Kosten, die aufgrund ihrer künstlerischen Besonderheit zwar als Teil einer Ausstellung gelten können, dennoch ganz andere Voraussetzungen und Anforderungen mit sich bringen. Diese Beiträge müssen daher pauschal und unabhängig von anderen anfallenden Kosten vergütet werden. Die Beträge in der folgenden Tabelle sollen Mindestbeträge je genanntem Beitrag darstellen. Darüber hinaus können Kosten etwa bei der Erstellung eines Kunstwerks für eine Ausstellung anfallen, die aufgrund ihrer Komplexität hier nicht aufgeführt werden können.

Richtwerte für Performance & Vorträge

Podiumsdiskussionen, Künstlergespräche	≥ 300 €
Eröffnungsreden und Vorträge von ausstellenden Künstler:innen	≥ 300 €
Performance (je nach Auftrittsort, Erfahrung, Bekanntheit kann der Betrag angepasst werden)	≥ 400€

4.5 Nachverhandlungen bei nicht angemessenen Honoraren für Leistungen bildender Künstler:innen nach § 32 UrhG

Sollte die zwischen Institution und Künstler:in vereinbarte Ausstattungsvergütung in einem Ausstattungsvertrag - ob mündlich, per Mail, in Printform und damit unterschrieben oder in anderer Form - nicht dem Sinn dieser Leitlinie entsprechen, dann empfiehlt sich eine Nachverhandlungen in Anlehnung an den § 32 UrhG.

4.6 Vertrag

Generell sollten alle verhandelten Inhalte in einem Vertrag festgehalten werden, welcher sowohl von der Institution bzw. dem Veranstalter und von dem / der Künstler:in unterschrieben wird. Es sollten alle konkreten Angaben zur Ausstellung sowie alle Leistungen der Institution und des / der Künstler:in in einem differenzierten Kostenvoranschlag aufgelistet und aufgeschlüsselt sein. Dieser Kostenvoranschlag sollte bereits vor Abschluss des Vertrags vorgelegt werden, damit die Vergütung und das Honorar für Leistungen verbindlich im Ausstellungsbudget ausgewiesen werden kann.

5 Anhang

Literaturverzeichnis

Bomsdorf, Clemens • *Das schwedische System der Künstlervergütung; Ein Modell für andere Länder?*, Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), 2010

CARFAC (Hrsg.) • *Exhibition Fee Schedule 2011*, Canada 2011, www.carfac-raav.ca

Fachgruppe Bildende Kunst der ver.di (Hrsg.) • *Empfehlung zur Berechnung des Ausstellungshonorars*, 2005, kunst.verdi.de/themen/ausstellungshonorar/

Allianz deutscher Designer (Hrsg.) • *AGD Vergütungstarif Design*, Braunschweig, 2011

NAVA (Hrsg.) • *Artists loan fees for Funded Exhibitions, Australia*, 2011 www.visualarts.net.au/media/uploads/files/CHAPTER_7_-_2017_5.pdf

VBK Thüringen e.V. (Hrsg.), **Friederike Bußejahn, Sibylle Reichel** • Vorlage der Arbeitsgruppe „Strategie“ für die Mitgliederversammlung 2009, *Die neue Vergütungsordnung für die Nutzung von Bildender Kunst*, 2009

Deutscher Kulturrat, Gabriele Schulz, Olaf Zimmermann • *Frauen und Männer im Kulturmarkt – Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage*, Berlin, 2020

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler • *Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen*, Berlin, 2014

Sächsischer Künstlerbund – Landesverband Bildende Kunst e.V. (Hrsg.) • *Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen*, 2012

Visarte Berufsverband Visuelle Kunst Schweiz (Hrsg.) • *Vergütung von Leistungen bildender Künstler/-innen*, 2016

Urheberrechtsgesetz • §15 ff. www.gesetze-im-internet.de/urhg/_15.html

Initiative Ausstellungsvergütung • www.initiativeausstellungsverguetung.de

Deutscher Künstlerbund, Berlin • www.kuenstlerbund.de

VG Bild-Kunst • www.bildkunst.de

7

Impressum

Herausgeber

Künstlerbund Baden-Württemberg e.V.
Gerberstraße 5 C
70178 Stuttgart
0711 51 89 64 80
info@kuenstlerbund-bawue.de
www.kuenstlerbund-bawue.de

Die **Leitlinie zur Ermittlung von Ausstattungsvergütungen für bildende Künstler*innen in Baden-Württemberg** wurde erstellt von der Arbeitsgruppe „Ausstattungsvergütung“ des Künstlerbundes Baden-Württemberg unter Mitwirkung von Daniel Beerstecher, Simon Pfeffel und Alexander Sowa.

Diese Leitlinie ist online kostenlos abrufbar und unter diesem Link ist ebenso die jeweils aktuellste Leitlinie zu finden:
www.kuenstlerbund-bawue.de

Gestaltung

Florentine Bofinger
Alexander Sowa